

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 09

- **Unterlassungsanspruch bei unlauterer Werbung für Fahrzeuge**  
OLG Köln, Urteil vom 27.02.2019, AZ: 6 U 155/18

Der Kläger als eingetragener Verein machte zunächst vor dem LG Köln (Urteil vom 18.07.2018, AZ: 84 O 31/18) gegenüber der Beklagten als gewerbliche Fahrzeughändlerin einen Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geltend. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Erstattung von restlichen Reparatur-, Mietwagen- und Standkosten**  
OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 9 U 7/18

Die Parteien streiten in der Berufungsinstanz um die Erstattung restlicher Schadenpositionen nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte alleinig haftet.

Im Streit stehen dabei restliche Reparaturkosten (Lackierräder 41,58 € netto, Richtwinkelsatz 400,00 € netto, Standgebühren 105,00 € netto – jeweils zzgl. Mehrwertsteuer) sowie weitere Mietwagenkoten in Höhe von 684,77 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Ortsüblicher Normaltarif für Mietwagen ist anhand Schwacke zu ermitteln**  
AG Köln, Urteil vom 13.02.2020, AZ: 270 C 221/19

Der Kläger erlitt am 10.10.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er mietete noch am Unfalltag bis zum 06.11.2018 ein Ersatzfahrzeug an. Für 28 Anmiettage, welche unstreitig waren, berechnete die Autovermietung 2.986,39 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Indizwirkung der bezahlten Reparaturrechnung**  
AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 17.01.2020, AZ: 5 C 575/19

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Für die Instandsetzung des unfallbeschädigten Fahrzeugs wurden dem Kläger insgesamt 5.765,19 € in Rechnung gestellt- Diese Rechnung beglich die Klägerin auch. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Unterlassungsanspruch bei unlauterer Werbung für Fahrzeuge**  
OLG Köln, Urteil vom 27.02.2019, AZ: 6 U 155/18

## Hintergrund

Der Kläger als eingetragener Verein machte zunächst vor dem LG Köln (Urteil vom 18.07.2018, AZ: 84 O 31/18) gegenüber der Beklagten als gewerbliche Fahrzeughändlerin einen Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geltend.

Die Beklagte hatte am 17.01.2018 eine Anzeige geschaltet und zwei Fahrzeuge beworben. Klägerseits wurde diese Werbung als irreführend beanstandet. Dem Verbraucher würden wesentliche Informationen vorenthalten, es fehlten mehrere Angaben zur Motorisierung der beiden beworbenen Modelle sowie zum Gesamtpreis für das abgebildete Fahrzeug.

Erstinstanzlich wurde die Beklagte verurteilt. Die hiergegen eingelegte Berufung blieb erfolglos.

## Aussage

Das OLG Köln stellte fest, dass die Vorinstanz zurecht von irreführender Werbung ausgegangen war. Demgemäß bestand ein entsprechender Unterlassungsanspruch auf Klägerseite gemäß § 8 Abs. 1 UWG. Beklagtenseits liege eine sogenannte unzulässige geschäftliche Handlung gemäß § 3 UWG in Form von irreführender Werbung gegenüber Verbrauchern vor.

Sowohl bezüglich der fehlenden Motorisierungsangabe (zu den Modellen B BASIS und TOP) als auch bezüglich der fehlenden Gesamtpreisangabe (zum abgebildeten Wagen) erfülle die angegriffene Werbung den Unlauterkeitstatbestand des § 5 a Abs. 2 UWG.

Bei den klägerseits als fehlend gerügten Angaben handele es sich um wesentliche Informationen. Auch habe es sich bei der Werbung um ein qualifiziertes Angebot gemäß § 5 a Abs. 3 UWG gehandelt. Es habe sich weder um eine reine Aufmerksamkeits- oder Erinnerungswerbung noch um die unspezifische Bewerbung einer Modellreihe gehandelt, sondern um Werbung für zwei bestimmte Kraftfahrzeugmodelle – BASIS und TOP – der Baureihe B von C unter Hinweis auf die jeweils individualisierten Merkmale und den (Mindest-)Preis für das einfachste (Basis)Modell.

In einem solchen qualifizierten Angebot sei der Gesamtpreis für den abgebildeten B TOP eine wesentliche Information. Weiterhin gelten die Angaben zur Motorisierung als wesentliche Information. Hierzu gehören Angaben zur Stärke des Motors und zur Art des für seinen Betrieb benötigten Treibstoffs. Die Leistungsstärke (kw) und das Betriebsmittel (Benzin, Diesel o. a.) seien bei der Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Neuwagen ganz entscheidende Faktoren – u. a. im Hinblick auf Folgekosten, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umwelt.

Danach habe die Beklagte dem Verbraucher in der Werbeanzeige wesentliche Informationen zur Motorleistung und Kraftstoff der Modelle B BASIS und TOP sowie zum Gesamtpreis des abgebildeten Modells B vorenthalten. Hierzu seien keinerlei Angaben gemacht worden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass in der streitgegenständlichen Werbung kein „D“ angeführt worden sei und ein Dieselmotor häufig mit „D“ oder „d“ gekennzeichnet werde. Auch sei ohne Belang, dass es den B nur als Benziner gäbe.

Es sei auch ohne Weiteres möglich gewesen, die streitgegenständliche Printanzeige um die Angaben „... kw“ und „Benziner“ o. ä. zu ergänzen. Der Gesamtpreis für den abgebildeten B TOP mit Panoramadach und dem gesamten auf der Abbildung erkennbaren optionalen

Zubehör hätte problemlos in die Angaben am unteren Bildrand mit aufgenommen werden können. Ein im konkreten Fall ohnehin nicht vorhandener, Verweis in der Werbung auf die Teilinformationen im Internet zur Motorleistung und/oder dem Gesamtpreis des abgebildeten Wagens würde zudem nicht ausreichen, um den Unlauterkeitstatbestand entfallen zu lassen.

Das Vorenthalten sah das OLG Köln auch als erheblich an.

## **Praxis**

Bei der Werbung für Neuwagen, ob in Printmedien oder auf sonstige Weise, ist Vorsicht geboten.

Schnell liegt ein Verstoß gegen das UWG vor. Die Kosten einer Abmahnung bzw. einer sich anschließenden Unterlassungsklage können hierbei erheblich sein. Der Verbraucher darf bei einer solchen konkreten Werbung wesentliche Informationen erwarten, welche sich u. a. auf den Gesamtfahrzeugpreis bzw. die Motorisierung und die Art des Treibstoffes beziehen müssen.

Vor der Schaltung entsprechender Werbung ist also dringend dazu anzuraten, versierte anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- **Zur Erstattung von restlichen Reparatur-, Mietwagen- und Standkosten**  
OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 9 U 7/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten in der Berufungsinstanz um die Erstattung restlicher Schadenpositionen nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte alleinig haftet.

Im Streit stehen dabei restliche Reparaturkosten (Lackierräder 41,58 € netto, Richtwinkelsatz 400,00 € netto, Standgebühren 105,00 € netto – jeweils zzgl. Mehrwertsteuer) sowie weitere Mietwagenkosten in Höhe von 684,77 €.

## Aussage

Nach Ansicht des OLG Naumburg kann der Kläger auch die Erstattung der restlichen Schadenpositionen verlangen, denn nach § 249 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Dem Geschädigten sind im Rahmen dessen jedoch auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen, denn der Schädiger trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten bei der Wahl der Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Dabei ist auch auf die individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen.

*„Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. [...] Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind. [...] Bereits nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte dem Kläger sämtliche Reparaturkosten zu erstatten, auch soweit diese, wie die Beklagte einwendet, aus technischer Sicht nicht notwendig gewesen sein sollten.“*

Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Lackrädern sind bereits in der Kalkulation des Sachverständigen aufgeführt. Bei den Standgebühren handelt es sich ebenfalls um notwendige Aufwendungen, auch wenn diese nicht im Gutachten enthalten sind. Ausweislich des Reparaturablaufplans wurde das unfallbedingt nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug des Klägers bereits am 13.06.2017 – also einen Tag nach dem Unfall – zur Reparaturwerkstatt verbracht. Dabei ist es unschädlich, dass der Reparaturbetrieb mit der Reparatur erst am 19.06.2017 begonnen hat, denn der verspätete Beginn beruht auf der Tatsache, dass noch Reparaturteile bestellt werden mussten. Dies kann weder dem Kläger, noch der ausführenden Reparaturwerkstatt angelastet werden, da nicht erwartet werden kann, dass eine Reparaturwerkstatt stets alle erforderlichen Ersatzteile vorrätig hat.

Der Kläger kann auch die geltend gemachten Mietwagenkosten – abweichend von der landgerichtlichen Entscheidung (LG Stendal, AZ: 21 O 181/17) – nicht nur für sechs Tage, sondern für den gesamten Zeitraum vom 13.06.2017 bis 28.06.2017, mithin für 16 Tage erstattet verlangen.

*„Der Höhe nach sind die Mietwagenkosten wie in der Rechnung vom 04. Juli 2017 mit 1.219,54 € berechnet zu erstatten. Die Höhe der Mietwagenkosten kann nach § 287 ZPO geschätzt werden. Die hier berechneten Mietwagenkosten sind angemessen, wobei unter Zugrundelegung der Fracke-Liste Preisgruppe 6 für den gesamten Zeitraum sogar ein Mietwagenpreis von 1.338,56 € gerechtfertigt gewesen wäre.“*

**Praxis:**

Das OLG Naumburg bestätigt die Erstattbarkeit zahlreicher unfallbedingter Schadenersatzpositionen und betont, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko beim Schädiger liegt – d.h. der Geschädigte kann grundsätzlich in einem bestimmten Rahmen auch Reparaturkosten erstattet verlangen, welche nicht unfallbedingt notwendig waren. Ein dahingehendes Verschulden der Werkstatt wird dem Geschädigten nicht zugerechnet. Ein eigenes (Auswahl-)Verschulden des Geschädigten bezüglich der Werkstatt wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Die erforderlichen Mietwagenkosten werden nach „Fracke“ (Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke) geschätzt.

- **Ortsüblicher Normaltarif für Mietwagen ist anhand Schwacke zu ermitteln**  
AG Köln, Urteil vom 13.02.2020, AZ: 270 C 221/19

## Hintergrund

Der Kläger erlitt am 10.10.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er mietete noch am Unfalltag bis zum 06.11.2018 ein Ersatzfahrzeug an. Für 28 Anmiettage, welche unstreitig waren, berechnete die Autovermietung 2.986,39 €.

Jedoch bezahlt die beklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit ebenfalls unstreitig war, lediglich 1.113,08 €.

Die Differenz in Höhe von 1.873,82 € machte der Kläger vor dem AG Köln geltend und gewann überwiegend. Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.425,39 € zugesprochen.

## Aussage

Das AG Köln betonte die Möglichkeit des angerufenen Gerichts, den ortsüblichen Normaltarif gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Zur Schadensschätzung zog das AG Köln den Schwacke-Automietpreisspiegel heran. Eine Mittelwertschätzung anhand der Ergebnisse sowohl des Fraunhofer-Marktpreisspiegels als auch des Schwacke-Automietpreisspiegels lehnte das Gericht klar ab und führte hierzu aus:

*„Denn dies würde zum einen die verschiedenen Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden entwickelt worden sind, in unzulässiger Weise vermischen. Zum anderen ist das arithmetische Mittel nicht der Preis, den der Geschädigte erfragen kann.“*

Zu den Vorteilen des Schwacke-Automietpreisspiegels führte das AG Köln aus:

*„Für die Schätzgrundlage der Schwacke-Liste sprechen folgende Erwägungen: bei der Bildung der gewichteten Mittelwerte bzw. Moduswerte orientiert sich diese an den tatsächlichen Marktverhältnissen, wobei die Schwacke-Organisation als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt. Es werden sowohl als Moduswert die häufigsten Nennungen herangezogen als auch in Gestalt des arithmetischen Mittels ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Ferner werden auch der minimale-maximale Preis genannt. Weiter werden bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherche verzichtet, vielmehr nur schriftliche Preislisten ausgewertet, die frei zugänglich sind. Die Schwacke-Liste wird regelmäßig neuen Entwicklungen angepasst, wobei nicht nur die aktuellen Preislisten ausgewertet, sondern auch neuere Marktentwicklungen berücksichtigt werden.“*

Bezüglich des Fraunhofer-Marktpreisspiegels verwies das AG Köln auf die zahlreichen Mängel – wie das geringere Ausmaß der Datenerfassung, die geringere örtliche Genauigkeit sowie eine gewisse „Internetlastigkeit“. Weiterhin seien bei den Erhebungen des Fraunhofer-Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder individuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife oder Ähnliches berücksichtigt worden und auch nicht in die Durchschnittspreise eingeflossen. Auch kritisierte das AG Köln den Umstand, dass jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt worden war.

Auf Beklagtenseite sei auch nicht der Beweis konkreter günstigerer Angebote im benannten Zeitraum geführt worden. Den Verweis auf ein Angebot der Firma Europcar sah das Gericht als nicht ausreichend an. Dieses habe sich auf einen anderen Zeitraum bezogen (November 2019) und es habe nicht festgestanden, dass dem Kläger dieses Angebot auch im Oktober 2018 zur Verfügung gestanden hätte. Es sei gerichtsbekannt, dass die Preise im Internet je nach

Auslastung des Fuhrparks stark variierten. Weiterhin sei das Angebot nicht hinreichend konkret gewesen.

Einen Eigensparnisabzug nahm das AG Köln in Höhe von 10 % vor. Einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % auf den so ermittelten Normaltarif akzeptierte es allerdings nicht. Ein solcher Aufschlag käme zwar grundsätzlich in Betracht, im konkreten Fall sah das Gericht allerdings die Voraussetzungen als nicht gegeben an.

## **Praxis**

Das AG Köln bleibt seiner Rechtsprechung treu und bestätigt den Schwacke-Automietpreisspiegel als alleinige und geeignetere Schätzgrundlage.

Obwohl im konkreten Fall noch am Unfalltag angemietet worden war, sah das AG Köln allerdings keine Umstände als gegeben an, welchen einen pauschalen Aufschlag gerechtfertigt hätten. Einer Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels bzw. auch einer Schätzung anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer erteilte das Gericht eine klare Absage.



- **Indizwirkung der bezahlten Reparaturrechnung**  
AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 17.01.2020, AZ: 5 C 575/19

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Für die Instandsetzung des unfallbeschädigten Fahrzeugs wurden dem Kläger insgesamt 5.765,19 € in Rechnung gestellt- Diese Rechnung beglich die Klägerin auch.

Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Regulierung in Höhe von 76,50 €.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Schwäbisch Hall ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin kann sich hier auf die Indizwirkung der Rechnung hinsichtlich des für die Schadenbeseitigung aufgewendeten Betrags berufen, denn sie hat die Rechnung konkret bezahlt und vorgestreckt. Den Schädiger trifft insofern das Werkstatttrisiko. Das AG Schwäbisch Hall trägt hierzu prägnant vor:

*„Die Haftpflichtversicherung des Schädigers ist nicht die Rechnungsprüfungsstelle zulasten des Geschädigten. Anders liegt der Fall in diesen Fällen nur dann, wenn von vornherein für den Geschädigten erkennbar ist, dass der Rechnungsbetrag überhöht ist oder ihn sonst ein Auswahlverschulden bei der Reparatur trifft. Bei einem Betrag von sage und schreibe 76,50 € und einem zu Grunde liegenden Rechnungsbetrag von brutto 5.765,19 € vermag der Amtsrichter dies auch bei äußerster Anstrengung nicht zu erkennen.“*

### Praxis

Das AG Schwäbisch Hall findet deutliche Worte: Verweigert der Haftpflichtversicherer die Regulierung eines Bruchteils der in Rechnung gestellten Summe, kann selbst bei äußerster Anstrengung nicht davon ausgegangen werden, dass der Rechnungsbetrag überhöht ist.